

Satzung

der Gemeinde Eching

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die **Gemeinde Eching** folgende Satzung:

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) Sonstige Gebühren

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht:
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit der Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

Teil II Einzelne Gebühren

§ 4

Grabgebühr

(1) Die von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Gebühren gelten für den Erwerb der Nutzungsrechte von:

- a) 15 Jahre für Einzel- und Familiengrabstellen
- b) 15 Jahre für Urnengrabstellen in der Urnennische (Urnenvand)
- c) 15 Jahre für Urnenerdgrabstellen

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt folgende Grabgebühren fest:

2.1 Erdgräber

- a) Einzelgrabstellen EUR 450,--
- b) Familiengrabstellen EUR 513,--
- c) Urnenerdgrabstellen EUR 450,--

2.2 Urnengrab in der Urnennische (Urnenvand)

- a) Einfachbelegung EUR 450,--
- b) Bei Belegung der Urnengrabstätte (Urnennische) mit einer zweiten Urne ist zusätzlich eine Gebühr von EUR 100,-- fällig.
- c) Die vorhandenen Granitplatten sind der Friedhofsverwaltung gesondert abzulösen.

(3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts, so kann das Nutzungsrecht jeweils um 5 Jahre verlängert werden. Die Gebühr ist anteilig und im Voraus zu entrichten.

§ 6

Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für den Neuerwerb, das Umschreiben oder verlängern eines Grabnutzungsrechts beträgt EUR 15,--
- (2) Die Gebühr, für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) beträgt EUR 15,--
- (3) Schriftliche Auskünfte EUR 15,--
- (4) Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen EUR 15,--
- (5) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7

Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach den § 4 bis § 6 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach Art. 13 Ziffer 5 b KAG in Verbindung mit § 240 AO 1977.

Teil III Schlussbestimmungen

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.02.2003 außer Kraft.
Derzeit gültige Fassung, Rechtsstand 01.06.2016

Eching, den 24.05.2016



.....
(Siegel und Unterschrift)